

VG 21 A 299.08

Verkündet am 16. Februar 2010

Born, Justizsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]

zu 2 bis 5  
vertreten [REDACTED]

30.3VF  
6.4. Zul. der Bau- und 13.5. Bes. Einzel.

364. VF

**EINGEGANGEN**  
EB - 3. MRZ, 2010 WA

JÜRGEN MOSER    KRISTINA GUDE  
Rechtsanwalt    Rechtsanwältin

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 bis 5:  
Rechtsanwalt Jürgen Moser,  
Stresemannstraße 15, 10963 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch das Landesamt  
für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,  
Ausländerbehörde,  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 21. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 2010 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Noordin  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

### Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Die Kläger haben keinen Anspruch auf erneute Bescheidung ihres Antrages auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach der Altfallregelung (104 a Aufenthaltsgesetz) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, § 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Zwar haben die Kläger entgegen der Auffassung des Beklagten Kläger rechtzeitig Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104 a Aufenthaltsgesetz gestellt. Indes besteht kein Rechtsschutzbedürfnis für eine (erneute) Bescheidung dieser Anträge.

Für die Beantragung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104 a Aufenthaltsgesetz besteht keine Antragsfrist zum 1. Juli 2008. Eine solche ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen und ergibt sich nicht mittelbar aus materiellen gesetzlichen Regelungen. Insbesondere aus Abs. 1 S. 4, wonach von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr.2 (hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden kann und aus Abs. 5 S. 4, wonach in den Fällen des Abs. 1 S. 4 eine Aufenthaltserlaubnis zunächst mit einer Gültigkeit bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert wird, wenn der Ausländer spätestens bis dahin nachweist, dass er die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 Nr. 2 erfüllt, ergibt sich keine Antragsfrist zum 1. Juli 2008. Die Regelung bezieht sich vielmehr nur auf Ausländer, die wegen des fehlenden Nachweises der erforderlichen Sprachkenntnisse eine bis zum 1. Juli 2008 befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und knüpft die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über den 1. Juli 2008 hinaus an den bis dahin zu erbringenden Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse. Für Ausländer, die die erforderlichen Sprachkenntnisse bereits besitzen, ist eine Antragstellung demnach über den 1. Juli 2008 hinaus möglich. Offen bleiben kann, ob aus Abs. 5 S. 4 für den Fall einer nach dem 1. Juli 2008 erfolgten Antragstellung folgt, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse vor dem 1. Juli 2008 erworben worden sein müssen. Denn die Klägerin zu 1) hat ausweislich der vorgelegten Zertifikate die erforderlichen Sprachkenntnisse der Stufe A2 bereits am 21. August 2006 nachgewiesen.